

Stiftungen als Erben

Pflichtteile als Damoklesschwert

Für jeden Unternehmer stellt sich irgendwann die Frage, wer in seine Nachfolge einreten soll. Da die naheliegende Möglichkeit, an ein Familienmitglied, meist ja an eigene Kinder, zu übergeben, aus vielerlei Gründen scheitern oder aber unwirtschaftlich sein kann, wobei auch der Verkauf, ein MBO oder ein MBI, nicht immer gelingt, wird in der Praxis nicht selten zu der Option gegriffen, eine Stiftung als Erben einzusetzen. Im deutschen Recht haben nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen Erbfähigkeit. Je nach Situation eines Unternehmens und der Unternehmerfamilie sind verschiedene Konstruktionen denkbar, die hier vereinfachend als Unternehmensstiftung zusammengefasst werden.

Allgemein beschreibt die für die Unternehmensnachfolge zu errichtende Stiftung eine von einem Stifter errichtete, privatrechtliche Organisationseinheit, die mit einem gewidmeten Vermögen einen festgelegten Zweck dauerhaft erfüllen soll. Dabei steht es Unternehmern frei, die Stiftung zu Lebzeiten durch Schenkung oder im Rahmen eines Testaments oder durch einen Erbvertrag mit dem Unternehmen zu bedenken.

Die Begünstigung durch ein Testament erscheint oft praktikabler, da Unternehmer dann bis zum Erbfall im Unternehmen voll handlungsbefugt bleiben und sich mit niemandem abstimmen müssen. Dabei sollten die Errichtung einer Unternehmensstiftung, das Stiftungsgeschäft, die Satzungsgestaltung sowie Probleme, die sich im Zuge der Testamentsvollstreckung stellen können, frühstmöglich bedacht und geplant werden.

Die Errichtung einer Stiftung in der Unternehmensnachfolge besitzt mehrere Vorzüge. Der Bestand und die Fortführung von Unternehmen können so auch bei fehlenden oder nicht geeigneten Erben dauerhaft gesichert werden. Damit behalten sich Unternehmer die einzigartige Möglichkeit vor, auch noch nach ihrem Tod detailliert auf die Unternehmensgestaltung Einfluss zu nehmen.

Überdies gehen mit der Stiftungerrichtung steuerrechtliche Begünstigungen für das Unternehmensvermögen einher. Durch die Gründung der Stiftung, ob noch zu Lebzeiten oder nach dem Tod, vermindert sich

das Vermögen des Unternehmers um den in die Stiftung einzubringenden Teil. Dadurch werden im Erbfall geringere Steuern fällig. Zudem ist zu Lebzeiten übertragenes Stiftungsvermögen frei von möglichen Gläubigeransprüchen im Erbfall des Unternehmers.



Bertold Schmidt-Thomé

Pflichtteilsansprüche ▶ Eine Ausnahme bilden jedoch erbrechtliche Pflichtteilsansprüche, die bei der Errichtung

von Stiftungen häufig vergessen werden, obwohl sie im Erbfall Probleme bereiten können. Das im deutschen Zivilrecht in den §§ 2303 ff. BGB verankerte Pflichtteilsrecht soll den durch Verfügung von der Erbmasse Ausgeschlossenen ein Anrecht auf einen Mindestanteil an der Erbmasse sichern.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass zu den Pflichtteilsberechtigten nicht etwa nur die Ehepartner, die ehelichen, die nicht ehelichen und die Adoptivkinder von Unternehmern zählen, sondern bei einem frühzeitigen Tod der Kinder auch die etwaigen Enkel sowie im Falle eines kinderlosen und unverheirateten Unternehmers dessen Eltern.

Bei einer Schenkung zu Lebzeiten besteht gemäß § 2325 BGB innerhalb von zehn Jahren ein Pflichtteilsergänzungsanspruch der berechtigten Erben, der dann Jahr für Jahr nach dem Erbfall um ein Zehntel geringer wird. Nach Ablauf dieser besagten zehn Jahre besteht dann gar kein Anspruch mehr.

Anders liegt es bei Errichtung einer Stiftung durch Verfügung auf den Todesfall. Sollten hier im Erbfall Pflichtteilsansprüche entstehen, besteht die Gefahr, dass die Stiftung nennenswerte Teile ihres Vermögens mobilisieren muss, weil der Pflichtteilsanspruch in der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils besteht. Dies kann im Zweifel dazu führen, dass die Zuwendung von der

eingesetzten Stiftung aufgrund der Inanspruchnahme nur teilweise genutzt werden kann, so dass die Handlungsfähigkeit der Stiftung stark eingeschränkt und die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

Jeder Pflichtteilsberechtigte hat gemäß § 2314 Abs. 1 S. 1 BGB jederzeit Anspruch auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses. Der Auszahlungsanspruch ist allerdings nur auf Geld gerichtet, wird mit Eintritt des Erbfalls fällig und kann insofern den Verkauf von Sachvermögen erforderlich machen. Einer erst im Erbfall anfallenden Veräußerung von Vermögen zur Auszahlung des Pflichtteils sollte daher unbedingt durch vorausschauende Maßnahmen vorgebeugt werden.

Mögliche Pflichtteile müssen also bei der Planung der Stiftung und der letztwilligen Verfügung unbedingt berücksichtigt werden. Diesbezüglich gilt, dass die Gefahr der Inanspruchnahme der Stiftung mit dem Wissen um einen Anspruch gebannt werden kann. Dabei kann das gesetzliche Pflichtteilsrecht in der Praxis natürlich nicht ausgeschlossen werden, doch es bestehen in vielerlei Hinsicht Möglichkeiten, der Auszahlung am Ende entgegenzuwirken und das Damoklesschwert damit abzuwenden.

Unternehmer können mit Pflichtteilsberechtigten einen notariell zu beurkundenden Pflichtteilsverzicht und eine Abfindung oder eine vor dem Todesfall anfallende Auszahlung vereinbaren. Sollten diese Einigungen im Einzelfall nicht möglich sein, können Unternehmer das Stiftungsvermögen so gestalten, dass der Pflichtteil auf jeden Fall im Erbfall mobilisiert werden kann, ohne dass dies der Stiftung schadet. Letztlich besteht noch die Möglichkeit, dass Unternehmer in ihrer letztwilligen Verfügung eine Auflage vorsehen. Diese wäre dann so auszugestalten, dass Erben die Pflicht auferlegt wird, mit einem bestimmten Anteil selbst eine Stiftung zu errichten. Berücksichtigt man auch diese Optionen, ist das Modell der Stiftung als Erbin eines Unternehmensvermögens gut zur Nachlassgestaltung zu verwenden. ■

RA Bertold Schmidt-Thomé M.A., Partner dtb rechtsanwälte Decker + Schmidt-Thomé Partnerschaftsgesellschaft mbB, Berlin